

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

53

Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2012

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Ordnung für die Erste Theologische Prüfung  
(Theol. Prüfungsordnung I – ThPrO I)..... 54
- Ordnung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiter-  
bildung der Evangelischen Kirche von  
Westfalen..... 62

### Satzungen / Verträge

- Satzung des Evangelischen Fachverbandes für  
Schulen mit sonderpädagogischer Förde-  
rung der Diakonie Rheinland, Westfalen,  
Lippe (RWL)..... 64
- Satzungsänderung des Diakonischen Werkes im  
Ev. Kirchenkreis Vlotho e. V. .... 66

### Urkunden

- Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kir-  
chengemeinde Krombach..... 66
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchen-  
gemeinde Nieddresselndorf..... 67
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr-  
stelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon..... 67

### Bekanntmachungen

- Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Träger  
Ev. Förderschulen und Schulen für Kranke,  
die im Lande Nordrhein-Westfalen als Er-  
satzschulen geführt werden..... 67

### Personalnachrichten

- Ordinationen..... 67
- Berufungen in den Probendienst..... 67
- Einstellungen in den Probendienst..... 67
- Berufungen..... 68
- Beendigung des Dienstverhältnisses..... 68
- Entlassungen..... 68
- Entlassungen auf eigenen Antrag..... 68

- Ruhestand..... 68
- Todesfälle..... 68
- Titelverleihungen..... 68
- Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikan-  
ten zur Wortverkündigung und Sakraments-  
verwaltung..... 68
- Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/  
Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO... 69

### Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 69
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 69
- Kreispfarrstellen..... 69
- Verbandspfarrstellen..... 70
- Gemeindepfarrstellen..... 70
- Evangelische Kirche in Deutschland..... 70
- Auslandspfarrdienst in Kolumbien..... 70

### Rezensionen

- Achim Richter, Annett Gamisch, Elmar Heil:  
„Der Wirtschaftsausschuss in kirchlichen  
Einrichtungen. Evangelische und Katholi-  
sche Kirche“  
Rezensent: Reinhold Huget..... 71
- Hans-Martin Lübking: „Persönlich genommen.  
Ein Andachtsbuch“  
Rezensentin: Prof. Dr. Martina Plieth..... 71
- Frank Crüsemann: „Das Alte Testament als  
Wahrheitsraum des Neuen. Die neue Sicht  
der christlichen Bibel“  
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer..... 72
- Klaus Reichert: „Türkische Tagebücher. Reisen  
in ein unentdecktes Land“  
Rezensent: Gerhard Duncker..... 73
- Lamya Kaddor, Rabeya Müller, Harry Harun  
Behr u. a. (Hrsg.): „Saphir 7/8 – Religions-  
buch für junge Musliminnen und Muslime“  
Rezensent: Christian Fabritz..... 73

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

# Ordnung für die Erste Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung I – ThPrO I)

Vom 15. März 2012

Auf Grund von Artikel 120 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 Pfarrausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD 2002 S. 303, 361; KABl. 2003 S. 2) und in Verbindung mit § 13 Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) erlässt die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Termine
- § 4 Theologisches Prüfungsamt
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Rücktritt und Versäumnis
- § 8 Verstöße gegen die Ordnung
- § 9 Öffentlichkeit der Prüfung

#### II. Durchführung der Prüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Meldung
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung
- § 14 Prüfungsfächer
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 17 Praktisch-theologische Hausarbeit
- § 18 Fachprüfungen
- § 19 Klausuren
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Freiversuch
- § 24 Wiederholung

- § 25 Zeugnis
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

#### III. Rechtsbehelfe

- § 27 Beschwerdeweg
- § 28 Anrufung der Verwaltungskammer

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und ist zugleich eine Voraussetzung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Sie wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt, unbeschadet der Möglichkeit, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgezogen werden können.

(3) In der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat während des Studiums die Fähigkeit entwickelt hat, selbstständig theologisch zu arbeiten, und ob sie oder er die hierzu nötigen Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsfächern erworben hat.

#### § 2

##### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester. <sup>2</sup>Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern in der Integrationsphase. <sup>3</sup>Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen bis zu zwei Semester zur Regelstudienzeit hinzuzurechnen.<sup>1</sup>

#### § 3

##### Termine

Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung muss jeweils bis zum 10. April oder 10. Oktober des Jahres beim Landeskirchenamt eingehen.

#### § 4

##### Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung des gemäß § 2 AVOPfAusG gebildeten Theologischen Prüfungsamtes.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt führt die oder der Präses. <sup>2</sup>Mit der Vertretung im Vorsitz kann sie oder er ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes beauftragen. <sup>3</sup>Sie oder er setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes fest.

(3) Das Theologische Prüfungsamt ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen worden ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes haben über alle Vorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 5

### Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden.

(2) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führt die oder der Präses. Mit der Vertretung im Vorsitz kann sie oder er ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes beauftragen. Sie oder er setzt Zeit und Ort der Sitzungen der Prüfungskommissionen sowie der Prüfungsvorgänge fest.

(3) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Zahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

## § 6

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

## § 7

### Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären. Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat während der Zeit, in der die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Praktisch-theologische Hausarbeit anzufertigen ist, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen.

Das Gleiche gilt, wenn aus anderen schwer wiegenden Gründen, die nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind, die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Praktisch-theologische Hausarbeit nicht termingerecht eingereicht werden kann. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die Klausuren oder die mündliche Prüfung nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Anfertigung der Klausuren zu einem späteren Termin und die Fortsetzung der Prüfung mit dem mündlichen Teil zu einem späteren Prüfungstag im Verlaufe des Prüfungstermins oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.

(4) Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 3 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes. Die Kandidatin oder der Kandidat hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(5) Gibt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine schriftliche Hausarbeit aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht oder verspätet ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes festgestellt. Das Gleiche gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen gesetzte Termine für die mündliche Prüfung nicht einhält.

## § 8

### Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

## § 9

### Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) 1Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben, können einmal als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis erteilt haben. 2An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. 3Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bis zum 10. April oder bis zum 10. Oktober des Jahres schriftlich beantragt werden.

(3) Eine Zuhörerinnen oder ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch die Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(4) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden an der Prüfung teilnehmen, ohne Fachprüferin oder Fachprüfer zu sein.

## II. Durchführung der Prüfung

### § 10

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

- a) die Mitgliedschaft zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- c) den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie. Bei der Zulassung sind sechs Studiensemester nach der letzten Sprachprüfung nachzuweisen und insgesamt in der Regel sechs, mindestens jedoch vier Studiensemester an einer deutschen staatlichen Universität. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Theologische Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind außerdem Nachweise über:

- a) eine bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder an einer Kirchlichen Hochschule entsprechend der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung

im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 1./2. Dezember 2010. Ersatzweise kann ein Zeugnis über eine nach der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (auch Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie“ vom 8./9. Dezember 1995 bestandene Zwischenprüfung anerkannt werden,

- b) eine Prüfung in Bibelkunde (Biblicum), die im Grundstudium oder im Rahmen der Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Für die Anerkennung gilt Buchstabe a entsprechend,
- c) eine mündliche Prüfung im Fach Philosophie (Philosophicum), die im Grundstudium oder im Rahmen der Zwischenprüfung oder zu einem anderen Zeitpunkt während des Theologiestudiums mit Erfolg abgelegt worden ist. Für die Anerkennung gilt Buchstabe a entsprechend,
- d) das begleitete Gemeindepraktikum, das eine Präsenzzeit am Praktikumsort von mindestens vier Wochen hat,
- e) den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,
- f) die Teilnahme an einem Aufbaumodul in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie), davon jeweils einen auf Grund einer schriftlichen Seminararbeit mit mindestens „ausreichend“ benoteten Hauptseminarschein (kein benotetes Referat) in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Einer der vier benoteten Hauptseminarscheine kann durch einen auf Grund einer schriftlichen Proseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ benoteten Proseminarschein ersetzt werden. Dieser Proseminarschein kann bereits zur Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie eingebracht worden sein. Ersatzweise können Nachweise über Studienleistungen anerkannt werden, die gemäß § 10 Absatz 3 Buchstaben a bis c der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 14. März 2002 (KABl. 2002 S. 215), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsverordnung vom 14. August 2008 (KABl. 2008 S. 228), erbracht wurden,
- g) die Anfertigung einer Predigtarbeit, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
- h) die Anfertigung eines Unterrichtsentwurfs, der mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
- i) eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
- j) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an einer Tagung der westfälischen Theologiestudierenden.

## § 11 Meldung

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken an das Landeskirchenamt zu richten. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon im Landeskirchenamt vorliegen:

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) Passbild,
- c) Abiturzeugnis oder ein von den staatlichen Stellen für die allgemeine Hochschulreife als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- d) ausführlicher Studienbericht,
- e) die Nachweise gemäß § 10 Absatz 2,
- f) eine Erklärung darüber, ob bereits anderwärts die Meldung zu einer theologischen Prüfung erfolgt ist, und ggf. Ergebnisaufweise,
- g) Angabe des Faches (Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Praktische Theologie), in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll, sowie die Meldung über die Erstgutachterin oder den Erstgutachter (§ 16),
- h) Mitteilung, ob als Praktisch-theologische Hausarbeit eine Predigtarbeit oder ein Unterrichtsentwurf angefertigt werden soll,
- i) eine Erklärung darüber, in welchen Prüfungsfächern (§ 14) die Klausuren geschrieben werden sollen (§ 19),
- j) eine Erklärung, ob der Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern (§ 9) bei den mündlichen Prüfungen zugestimmt oder widersprochen wird.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung.

(2) Gegen die Nichtzulassung zu einer Prüfung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden.

Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht ab, so steht der Kandidatin oder dem Kandidaten die Beschwerde bei der Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Die Entscheidung der Kirchenleitung über die Beschwerde ist endgültig. Für die Wahrung der Fris-

ten ist der Zugang beim Landeskirchenamt maßgeblich.

## § 13 Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Kirchenleitung erlässt im Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt Stoffpläne und Richtlinien für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.<sup>2</sup>

## § 14 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten Theologischen Prüfung sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

## § 15 Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 16),
2. einer Praktisch-theologischen Hausarbeit (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) (§ 17),
3. den Fachprüfungen (§ 18).

## § 16 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Sie wird in einem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 14 geschrieben. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung das Prüfungsfach und teilt mit, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer als Erstgutachterin oder Erstgutachter die Arbeit bewerten soll. Erstgutachterin oder Erstgutachter können nur Professorinnen oder Professoren sein. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das Theologische Prüfungsamt und ist an seine Zustimmung gebunden. Es wird von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter in der Regel nach einem Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten dem Theologischen Prüfungsamt benannt. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der dem Theologischen Prüfungsamt angehört.

(3) Die Hausarbeit darf den Umfang von 60 Seiten (ohne Anmerkungen) zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, 144.000 Zeichen insgesamt nicht überschreiten. Für die Ausarbeitung der Hausarbeit stehen 12 Wochen zur Verfügung.

(4) <sup>1</sup>Auf Grund einer von einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD angenommenen Dissertation kann das Theologische Prüfungsamt die Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag erlassen. <sup>2</sup>Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung außer Betracht.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer von einer ausländischen Hochschule angenommenen Dissertation deren Gleichwertigkeit durch das Theologische Prüfungsamt festgestellt worden ist.

## § 17

### Praktisch-theologische Hausarbeit

(1) Die Praktisch-theologische Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe (Predigt oder Unterrichtsentwurf) selbstständig zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgabe des Predigtentwurfs umfasst alle erforderlichen Schritte und deren Begründung sowie die ausgeführte Predigt. <sup>2</sup>Der Unterrichtsentwurf umfasst die Darlegung der didaktischen Überlegungen zum Gegenstand der Unterrichtseinheit sowie eine Skizze des geplanten Unterrichtsverlaufs. <sup>3</sup>Näheres regelt die Kirchenleitung durch Richtlinien<sup>3</sup>. <sup>4</sup>Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin oder der Kandidat mit, für welche der Möglichkeiten sie oder er sich entschieden hat.

(3) Das Thema der Praktisch-theologischen Hausarbeit bestimmt das Theologische Prüfungsamt, in Dringlichkeitsfällen die oder der Vorsitzende.

(4) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang der Arbeit darf einschließlich der Vorarbeiten den Umfang von 20 Seiten (ohne Anmerkungen) zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, 48.000 Zeichen insgesamt nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für die Anfertigung der Arbeit stehen zwei Wochen zur Verfügung.

(5) <sup>1</sup>Die Praktisch-theologische Hausarbeit kann als vorgezogene Prüfungsleistung im Zusammenhang mit dem Aufbaumodul Praktische Theologie verfasst werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss bis zum 10. April oder 10. Oktober des Jahres beim Landeskirchenamt eingehen.

## § 18

### Fachprüfungen

<sup>1</sup>Die Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:

1. einem schriftlichen Teil (drei Klausuren),
2. einem mündlichen Teil (fünf mündlichen Prüfungen).

<sup>2</sup>Sie werden in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 14 abgelegt.

<sup>3</sup>In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

## § 19

### Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er ein Thema des jeweiligen Faches auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt drei Prüfungsfächer, in denen die Klausuren geschrieben werden sollen; dabei scheidet das Prüfungsfach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, aus.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende bestimmt für die einzelnen Prüfungsfächer jeweils zwei Themen zur Auswahl. <sup>2</sup>Der Auswahl liegen Themenvorschläge von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes zu Grunde.

(4) <sup>1</sup>Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. <sup>2</sup>Jede Kandidatin und jeder Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der oder dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. <sup>3</sup>Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

(5) <sup>1</sup>Das Theologische Prüfungsamt bestimmt, welche Wörterbücher und ob weitere Hilfsmittel benutzt werden dürfen. <sup>2</sup>Bei Klausuren im Alten Testament und im Neuen Testament ist der Urtext zugrunde zu legen.

## § 20

### Mündliche Prüfung

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr oder ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern gewählten Spezialgebiete dürfen sich weder untereinander noch mit dem Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit überschneiden.

(3) Entspricht ein Spezialgebiet nicht den Anforderungen, kann es vom Theologischen Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen abgelehnt werden.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern Altes Testament und Neues Testament jeweils 25 Minuten und in den Prüfungsfächern Kirchengeschichte sowie Praktische Theologie jeweils 20 Minuten. <sup>2</sup>Im Prüfungsfach Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

(5) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen erfolgen im Rahmen von Einzelprüfungen, die jeweils von mindestens zwei

Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen werden. <sup>2</sup>Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt. <sup>3</sup>Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu unterzeichnen ist. <sup>4</sup>Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistung enthalten.

## § 21

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen (§ 15) und die Einzelleistungen (§ 18) werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):  
eine hervorragende Leistung;

gut (12/11/10 Punkte):  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend (9/8/7 Punkte):  
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend (6/5/4 Punkte):  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

mangelhaft (3/2/1 Punkte):  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (0 Punkte):  
eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes begutachtet. <sup>2</sup>Ausnahme ist die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 16. <sup>3</sup>Stimmen deren Bewertungen um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Punktzahl als Note zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Stimmen die Bewertungen um zwei Punkte nicht überein, wird der mittlere Punktwert festgelegt. <sup>5</sup>Stimmen die Bewertungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.

## § 22

### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten stellt die oder der Vorsitzende auf Grund der vorliegenden Bewertungen nach § 22 Absatz 2 fest. <sup>2</sup>Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüferinnen oder Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt. <sup>3</sup>Anschließend stellt die Prüfungskommission die Fachnote der Fachprüfungen nach den in § 21 Ab-

satz 1 genannten Maßstäben fest. <sup>4</sup>Besteht eine Fachprüfung aus zwei Einzelleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der beiden Punktwerte. <sup>5</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis fest. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsleistungen gemäß § 15. <sup>3</sup>Dabei zählt die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit zweifach. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>5</sup>Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

15,0 – 12,5 = sehr gut

12,4 – 9,5 = gut

9,4 – 6,5 = befriedigend

6,4 – 4,0 = ausreichend

(3) <sup>1</sup>Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären.

<sup>2</sup>Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend. <sup>3</sup>Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. <sup>4</sup>§ 23 Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als eine Prüfungsleistung (§ 15) mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden ist. <sup>2</sup>Davon bleiben Absatz 6 Buchstaben a und c unberührt.

(5) <sup>1</sup>Wenn zwei Prüfungsleistungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurden, entscheidet die Prüfungskommission, ob und welche Prüfungsleistungen im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden können; davon bleibt Absatz 6 Buchstabe b unberührt. <sup>2</sup>Die Nachprüfung findet im nachfolgenden Prüfungsdurchgang statt. <sup>3</sup>Wird nicht in jeder Prüfungsleistung der Nachprüfung mindestens eine Bewertung von 4,0 Punkten erreicht, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(6) Die Erste Theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note ungenügend (0 Punkte) oder
- b) beide Hausarbeiten oder mehr als zwei Prüfungsleistungen (§ 15) mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurden oder
- c) der rechnerische Durchschnitt der Bewertungen aller Prüfungsleistungen weniger als 4,0 Punkte ergibt.

(7) Schließt bereits die Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung aus (Absatz 6), so stellt die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes vor Beginn

der mündlichen Prüfung das Ergebnis fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

### § 23 Freiversuch

(1) <sup>1</sup>Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c nachweist, die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt nach ununterbrochenem Studium ab und besteht diese Prüfung erstmals nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). <sup>2</sup>Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung auf Grund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während denen die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. <sup>2</sup>Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. <sup>3</sup>Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt wird, aus dem sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach Evangelische Theologie eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien, satzungsgemäßen Organen der Universität oder Kirchlichen Hochschule oder im Vorstand der westfälischen Theologiestudierendenschaft tätig war.

(5) <sup>1</sup>Wer die Erste Theologische Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note bestandene Fachprüfungen einmal wiederholen. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bis zum übernächsten Prüfungstermin zu stellen. <sup>3</sup>Dabei zählt das bessere Ergebnis.

### § 24 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten zu den in § 3 genannten Meldeterminen beim Landeskirchenamt eingehen.

(2) Fehlversuche vor Prüfungsämtern anderer EKD-Gliedkirchen sind anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Wer die Erste Theologische Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden hat, kann zur Verbesserung des Gesamtergebnisses die Prüfung einmal wiederholen. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum übernächsten Prüfungstermin zu stellen. <sup>3</sup>Dabei zählt das bessere Ergebnis.

(4) Über die Anrechnung bereits erbrachter, mindestens mit ausreichend bewertete Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, im Falle von § 22 Absatz 6 die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

### § 25 Zeugnis

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Einzelleistungen und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung werden unmittelbar nach der Feststellung durch die Prüfungskommission verkündet und der Kandidatin oder dem Kandidaten alsbald mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. <sup>2</sup>Die Zustellung erfolgt in der Regel durch Aushändigung am Prüfungstag.

(2) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Durchschnittspunktzahl sowie die Benotung und die Punktzahl der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen.

<sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben.

<sup>4</sup>Die Urkunde ist mit dem Siegel der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Datum, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist, zu versehen.

(3) Bei schriftlichen Hausarbeiten kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag die Zusammenfassung des Gutachtens zugänglich gemacht werden.

### § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

<sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.

<sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten.

<sup>3</sup>Der Antrag ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.



### III. Rechtsbehelfe

#### § 27

##### Beschwerdeweg

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann die Kandidatin oder der Kandidat im Wege der Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes geltend machen.

(2) 1Der Beschwerdeausschuss wird von der Kirchenleitung für jeweils vier Jahre berufen. 2Er besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) zwei nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 AVOPfAusbG beauftragten Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes,
- c) den für das Theologische Prüfungsamt zuständigen Mitgliedern des Landeskirchenamtes.

3Der Beschwerdeausschuss wird bei Bedarf unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vor der Entscheidung sind die Kandidatin oder der Kandidat und die beteiligten Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu hören.

(3) 1Die Beschwerde ist fristgerecht schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes einzulegen. 2Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat in anderer Weise in ihren oder seinen Rechten verletzt wurde. 3Richtet sich die Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis, so kann sie nur damit begründet werden, dass die Fachprüferinnen oder Fachprüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

4Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes eingelegt werden. 5Für die Wahrung dieser Frist kommt es auf den Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes an.

(4) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird.

(5) 1Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes sie durch Bescheid zurückweisen.

2Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße

geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. 3Hierauf ist in dem Bescheid der oder des Vorsitzenden hinzuweisen

(6) 1Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, dass sie oder er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet. 2Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt sie oder er diese dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vor.

3Soweit der Beschwerdeausschuss das Vorliegen gerügter Verfahrensverstöße feststellt, kann er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs aufheben und dessen Wiederholung anordnen.

(7) 1Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, hebt er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs und, wenn es erforderlich ist, die daraus resultierende Bewertung der Gesamtprüfungsleistung ganz oder teilweise auf. 2Er kann die Bewertung gemäß § 23 neu festsetzen oder anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten zu wiederholen sind. 3Dabei können auch andere Fachprüferinnen und Fachprüfer zur Bewertung herangezogen werden.

#### § 28

##### Anrufung der Verwaltungskammer

(1) Gibt der Beschwerdeausschuss der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

(2) 1Das Theologische Prüfungsamt wird vor der Verwaltungskammer durch die oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes vertreten.

2Sie oder er kann ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes mit der Vertretung beauftragen.

(3) § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 29

##### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) 1Die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bis zum 10. April 2013 zur Ersten Theologischen Prüfung melden, können auf Antrag nach dem bisherigen Recht geprüft werden.

2Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bis zum 10. April 2014 zur Ersten Theologischen Prüfung melden wollen, können die Erste Theologische Prüfung ebenfalls nach bisherigem Recht absolvieren, wenn sie bis zum 10. April 2013 einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

(3) 1Für die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung nach dem bisherigem

Recht ablegen, gelten abweichend von Absatz 2 die Bestimmungen nach § 10 Absatz 3, § 16 Absatz 2 und § 24 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Dies gilt auch für eine ggf. notwendige Wiederholungsprüfung.

Bielefeld, 15. März 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)            Henz            Winterhoff  
Az.: 311.12

<sup>1</sup> Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei Semester und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt wird.

<sup>2</sup> Siehe Stoffpläne für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung vom 14. März 2002. Siehe Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten und Klausuren im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung vom 14. März 2002.

<sup>3</sup> Siehe Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten und Klausuren im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung vom 14. März 2002.

**Ordnung  
des Instituts für Aus-, Fort-  
und Weiterbildung  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen**

Vom 19. Januar 2012

**Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

- § 1 Auftrag und Zugehörigkeit
- § 2 Bereiche
- § 3 Interne Organisation und Aufbau
- § 4 Institutsleitung/Bereichsleitung
- § 5 Institutskonferenz
- § 6 Konzeption und Zielvereinbarungen
- § 7 Qualitätssicherung
- § 8 Außendarstellung
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1**

**Auftrag und Zugehörigkeit**

1. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) im Sinne von Artikel 156 der Kirchenordnung und der von der Kirchenleitung erlassenen Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse.
2. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung hat den Auftrag
  - zur Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern,
  - zur Aus- und Fortbildung von Prädikantinnen und Prädikanten,

- zur Fort- und Weiterbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikverbänden sowie der Hochschule für Kirchenmusik in Herford,
- zur Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kindergottesdienst in Zusammenarbeit mit dem Kindergottesdienstverband,
- zur Qualifikation von anderen Mitarbeitenden für ihre haupt-, neben- und ehrenamtliche Arbeit in der Kirche,
- zur Durchführung und Organisation der Supervision im Rahmen der Supervisionsordnung,
- zur Personalberatung bei Veränderungen im beruflichen Kontext und Unterstützung von Maßnahmen der Personalentwicklung,
- zur Beratung und Unterstützung von Kirchenleitung, Kreissynodalvorständen, Presbyterien und sonstigen kirchlichen Gruppen in Fragen von Gottesdienst und Kirchenmusik und anderen praktisch-theologischen Themen.

3. <sup>1</sup>Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW, mit den gemeinsamen Diensten der Kirchenkreise und Gestaltungsräume und den Trägerkirchen des Gemeinsamen Pastorkollegs. <sup>2</sup>Im Rahmen des Konzeptes für die pastorale Aus- und Fortbildung arbeitet es mit dem Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal zusammen.
4. <sup>1</sup>Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung arbeitet landes- und bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. <sup>2</sup>Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der EKvW.
5. <sup>1</sup>Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist eine gemeinnützige Einrichtung und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Zwecke verwendet werden.

**§ 2**

**Bereiche**

1. <sup>1</sup>Die laufende Arbeit des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung wird in den Bereichen geleistet. <sup>2</sup>Diese handeln nach Vorgaben von Konzeption und Zielvereinbarungen (§ 6).
2. Die Bereiche des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung sind im Einzelnen:

- Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik (mit Prädikantinnen und Prädikanten, Kirche mit Kindern),
- Gemeinsames Pastoralkolleg,
- Supervision,
- Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung,
- Integraler Bestandteil ist das Gemeinsame Pastoralkolleg. Das Nähere regelt der Kirchenvertrag über dessen Errichtung vom 18. Juni 2009.

Die Arbeit erfolgt sowohl nach Bereichen oder Zielgruppen getrennt als auch in gemeinsamen Projekten und Kooperationen.

### § 3

#### Interne Organisation und Aufbau

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung erfüllt seine Aufgaben in folgender Organisationsstruktur:

- Institutsleitung (§ 4),
- Bereichsleitung (§ 4),
- Institutskonferenz (§ 5),
- Bereiche (§ 2).

### § 4

#### Institutsleitung/Bereichsleitung

1. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wird von der Leiterin oder dem Leiter geleitet.
2. <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. <sup>2</sup>Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. <sup>3</sup>Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts.
3. Die Institutsleitung verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.
4. Die Institutsleitung vertritt unbeschadet der Zuständigkeiten von Kirchenleitung und Landeskirchenamt das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung nach außen.
5. <sup>1</sup>Der Bereich Gemeinsames Pastoralkolleg wird nach den Regelungen des Kirchenvertrages geleitet. <sup>2</sup>Seine Leitung ist an der Institutsleitung beteiligt.
6. Die Bereichsleitungen vertreten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung ihre jeweiligen Bereiche nach außen.
7. Die Institutsleitung beteiligt zur Koordination der Arbeit die Vertreterinnen und Vertreter der Bereiche in regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

### § 5

#### Institutskonferenz

1. Die Institutskonferenz setzt sich aus dem Kollegium der Dozentinnen und Dozenten zusammen.
2. Weitere Konferenzen und Begleitgremien können durch die Geschäftsordnung eingerichtet werden.

### § 6

#### Konzeption und Zielvereinbarungen

1. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung formuliert im Rahmen seines Auftrages (§ 1 Nummer 2) Ziele und Grundsätze seiner Arbeit.
2. <sup>1</sup>Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt die Konzeption seiner Arbeit und Dienstleistungen. <sup>2</sup>Es formuliert jährliche Zielvereinbarungen für das Institut und in den Bereichen und überprüft regelmäßig deren Umsetzung.

### § 7

#### Qualitätssicherung

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt in Absprache mit dem Landeskirchenamt Standards zur Qualitätsbestimmung und -sicherung seiner Dienstleistungen und Bildungsangebote.

### § 8

#### Außendarstellung

<sup>1</sup>Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung stellt sich nach außen als „Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ dar. <sup>2</sup>Dabei kann der jeweilige Bereich (Gemeinsames Pastoralkolleg, Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik, Supervision oder Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung) benannt werden.

### § 9

#### Geschäftsordnung

Das Landeskirchenamt ordnet die Geschäfte des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung durch eine Geschäftsordnung.

### § 10

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. Mai 2003 außer Kraft.

Bielefeld, 19. Januar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.)      Henz                      Winterhoff  
Az.: 671.01

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Ordnung.

## Satzungen / Verträge

### Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Schulen mit sonderpädagogischer Förderung der Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe (RWL)

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.12.2011  
Az.: 241.81/02

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

### Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Schulen mit sonderpädagogischer Förderung der Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe (RWL)

Vom 11. Oktober 2011

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Fachverband führt den Namen: Evangelischer Fachverband für Schulen mit sonderpädagogischer Förderung der Diakonie RWL.
- (2) Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Der Fachverband hat seinen Sitz am jeweiligen Dienort der Geschäftsführung.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Evangelische Fachverband für Schulen mit sonderpädagogischer Förderung der Diakonie RWL ist ein Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (DW.EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. (DW.EKvW) und der Lippischen Landeskirche e. V. (DW.LLK), die Träger von Schulen mit sonderpädagogischer Förderung sind. Der Fachverband arbeitet im Einvernehmen mit dem Diakonie RWL e. V., der die Spitzenverbände der drei Landeskirchen seinerseits auf diesem Fachgebiet unterstützt und berät.
- (2) Er stellt ein Forum dar und dient der wechselseitigen Beratung, Förderung und Unterstützung in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen.

Kernaufgaben des Fachverbandes sind die Erarbeitung von fachpolitischen Positionen und die fachliche Weiterentwicklung, Beratung und Förderung seiner Mitglieder.

Dies geschieht durch

- a) Entwicklung und Erarbeitung von fachlichen und fachpolitischen Positionen, Stellungnahmen und Empfehlungen,
- b) Veröffentlichung fachpolitischer Positionen,
- c) Beratung, Begleitung und Information der Mitglieder in fachlichen Fragen,
- d) Beratung und Information zum Schulrecht NRW und zur Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen,
- e) Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitglieder,
- f) Organisation von Kommunikation und Vernetzung der Mitglieder untereinander,
- g) handlungsfeldübergreifende Vernetzung und Kooperationen im Bereich des Vereins Diakonie RWL e. V., des Bundes und des Landes.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe, die Träger von als Ersatzschulen geführten Schulen mit sonderpädagogischer Förderung sind.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe,
  - b) sofern keine Schule mit sonderpädagogischer Förderung von dem jeweiligen Mitglied im Verbandsgebiet weiter unterhalten wird.

#### § 5

##### Organe

- (1) Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe können Fachausschüsse berufen und Sachverständige nach Bedarf zu ihrer Beratung hinzuziehen.

**§ 6****Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung für jede von ihm getragene Schule eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen auf Vertreter anderer Träger sind zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich, mindestens aber jährlich statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 7****Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Fachverbandes für Schulen mit sonderpädagogischer Förderung,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes.

**§ 8****Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- a) zwei der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt,
- b) eine Person wird vom Vorstand des Diakonie RWL e. V. benannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet worden ist. Scheidet ein unter a) genanntes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung an ihre oder seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mit-

glied. Scheidet das unter b) genannte Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied vom Vorstand des Diakonie RWL e. V. benannt.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstandes des Diakonie RWL e. V. ist dazu erforderlich.

**§ 9****Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonie RWL e. V.,
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

**§ 10****Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel von einer zuständigen Referentin oder einem zuständigen Referenten des Diakonie RWL e. V. ausgeübt.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und ist zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verpflichtet.

(3) Aufgabe der Geschäftsführung ist weiterhin, die notwendige Koordination zwischen dem Vorstand des Diakonie RWL e. V. und dem Fachverband sicherzustellen und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

### § 11 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland und Westfalen-Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

### § 12 Auflösung des Fachverbandes

(1) Die Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte. In der Einladung muss ausdrücklich die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Schwerte am 16. April 2010 beschlossen. Sie tritt in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 11. Oktober 2011 mit Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

#### Einvernehmen

der Kirchenleitung  
hergestellt in der Sitzung am 30. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

## Satzungsänderung des Diakonischen Werkes im Ev. Kirchenkreis Vlotho e. V.

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 01.12.2011  
Az.: 240.4-5300

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzungsänderung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Die Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Vlotho e. V. vom 23. November 2010 (KABl. 2011 S. 4) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. November 2011 wie folgt geändert:

Im § 15 Absatz 2 werden die Worte „steuerbegünstigten Körperschaften“ durch die Worte „gemeinnützigen Institutionen“ ersetzt.

#### Einvernehmen

des Landeskirchenamtes  
hergestellt in der Sitzung am 29. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

## Urkunden

### Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach, Ev. Kirchenkreis Siegen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Wallmann

Az.: 302.1-4814/03

## Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Niederdresselndorf

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Niederdresselndorf, Ev. Kirchenkreis Siegen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4818/01

## Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2103/02

## Bekanntmachungen

### Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Träger Ev. Förderschulen und Schulen für Kranke, die im Lande Nordrhein-Westfalen als Ersatzschulen geführt werden

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 01.12.2011

Az.: 500.215

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 30. November 2011 das Einvernehmen hergestellt mit der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Träger Ev. Förderschulen und Schulen für Kranke, die im Lande Nordrhein-Westfalen als Ersatzschulen geführt werden.

## Personalnachrichten

### Ordinationen

Pfarrer z. A. Thomas B ö h m e r t am 22. Januar 2012 in Dortmund-Barop;

Pfarrer z. A. Stefan D ö h n e r am 31. Oktober 2011 in Erndtebrück;

Pfarrerinnen z. A. Iris K e ß n e r am 19. Februar 2012 in Hamm;

Pfarrerinnen z. A. Cornelia S c h ü t t e r am 22. Februar 2012 in Ennigerloh.

### Berufungen in den Probendienst

Zum 1. April 2012 als Pfarrerinnen im Probendienst/Pfarrer im Probendienst:

B a r t h, Dr. Friederike

K a f f k a, Matthias

K e r s t e n, Elena Rosa

M i n d e m a n n, Tom

W a t e r m a n n, Gabriele

W i n k e l, Tim

### Einstellungen in den Probendienst

Zum 1. April 2012 als Pfarrerinnen im Probendienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

L u e g, Katja

### Berufungen

Pfarrer Stephan D r a h e i m zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Roxel, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Münster;

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Arndt Hermann M e n z e zum Pfarrer der 15. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster;

Pfarrer Rainer M ü l l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brilon, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Ulrich P o t z zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Christiane W e i s - F e r s t e r r a zur Pfarrerin der 18. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen;

Pfarrer Christiane Z i n a zur Pfarrerin der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich und der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim, Ev. Kirchenkreis Paderborn.

### Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrer z. A. Prof. Dr. Katharina B r a c h t, früher Ev. Kirchenkreis Bielefeld, wegen Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit als Universitätsprofessorin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Ablauf des 20. Dezember 2011.

### Entlassungen

Pfarrer Grit d e B o e r, zurzeit freigestellt, mit Ablauf des 31. März 2012.

### Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Dr. Marco H o f h e i n z, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Ev. Kirchenkreis Siegen, mit Ablauf des 29. Februar 2012.

### Ruhestand

Pfarrer Hermann A d a m, Stiftung Eben-Ezer, Lemgo, zum 1. Mai 2012;

Pfarrer Hartmut G r i e w a t z, Pfarrer im Amt für Missionarische Dienste, zum 1. Mai 2012;

Pfarrer Gundula H ü f f m e i e r, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Mai 2012;

Pfarrer Petra K n i c k m e i e r, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Mai 2012;

Pfarrer Klaus W e i t k a m p, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Mai 2012.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Rolf A b r a t h, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Rhede, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 28. Februar 2012 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedemann K l i e s c h, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 5. Februar 2012 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm R u ß k a m p, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 13. Februar 2012 im Alter von 87 Jahren.

### Titelverleihungen

Frau Ulrike B a s t e c k, Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen, ist der Titel „Kantorin“ verliehen worden.

### Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Nach Abschluss der Ausbildung wurden im Jahr 2011 nach dem Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 19. November 2010 berufen:

A l t e m e i e r, Verena  
Gelsenkirchen (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid)

B e c k e r, Alexander  
Steinfurt (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)

B e h l e, Manuela  
Herdecke (Ev. Kirchenkreis Hagen)

B i e l i n g, Dr. Gabriele  
Münster (Ev. Kirchenkreis Münster)

B l u m, Heidi  
Borken (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)

B o r r m a n n, Stefan  
Herzebrock-Clarholz (Ev. Kirchenkreis Gütersloh)

B u c h b i n d e r, Kerstin  
Menden (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)

B u l t h a u p, Peter  
Bünde (Ev. Kirchenkreis Herford)

C o e r d s, Rainer  
Welper (Ev. Kirchenkreis Soest)

C z e r n i e t z k y, Cornelia  
Welper-Borgeln (Ev. Kirchenkreis Soest)

D i c k m e i s, Franz  
Herdecke (Ev. Kirchenkreis Hagen)

D i e p e n b r o c k, Ute  
Castrop-Rauxel (Ev. Kirchenkreis Herne)

D r e i s b a c h, Heike  
Wilnsdorf (Ev. Kirchenkreis Siegen)

G a j e w s k i, Dr. Gisela  
Steinfurt (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)



Hamm-Fehl, Kristian  
Lüdenscheid (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

Hassler, Dieter  
Meinerzhagen (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

Henkemeyer, Christian  
Fröndenberg (Ev. Kirchenkreis Unna)

Hentrey, Henriette  
Münster (Ev. Kirchenkreis Münster)

Höfchen, Bernd  
Castrop-Rauxel (Ev. Kirchenkreis Herne)

Hoffmann, Daniel  
Hattingen (Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten)

Leibe, Jutta  
Beverungen (Ev. Kirchenkreis Paderborn)

Lechelt, Jürgen  
Bochum (Ev. Kirchenkreis Bochum)

Lux, Thomas  
Siegen (Ev. Kirchenkreis Siegen)

Müller, Dieter  
Waltrop (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen)

Niersberger, Helga  
Wilnsdorf (Ev. Kirchenkreis Siegen)

Notten, Nadine  
Rhede (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Pawellek, Jutta  
Dorsten (Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten)

Prinz, Martin  
Ennepetal (Ev. Kirchenkreis Schwelm)

Richter, Kai-Uwe  
Hamm (Ev. Kirchenkreis Hamm)

Ruhwedel, Heidi  
Hagen (Ev. Kirchenkreis Hagen)

Schmeing, Margrit  
Bocholt (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Schmidt, Helga  
Castrop-Rauxel (Ev. Kirchenkreis Herne)

Schöler-Tillmanns, Martina  
Essen (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid)

Seeger, Horst  
Bad Berleburg (Ev. Kirchenkreis Wittgenstein)

Sehr, Stephan  
Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Bielefeld)

Stephan-Beckmann, Sabine  
Herzebrock-Clarholz (Ev. Kirchenkreis Gütersloh)

Streich, Bärbel  
Vlotho (Ev. Kirchenkreis Vlotho)

Trautmann, Maik  
Werdohl (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

Vane, Bärbel  
Menden (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)

Vollmer, Sabine  
Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Gütersloh)

Vorderbrück, Sven  
Attendorn (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

Zeine, Sören  
Münster (Ev. Kirchenkreis Münster)

### **Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO**

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde in 2012 nach erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 13. Februar 2012

Fliedner, Astrid  
Diakonisches Jahr, Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen

Gütlich, Silke  
Diakonisches Jahr, Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen

Ratke, Jasmin  
Ev. Kirchengemeinde Witten-Bommern, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

Ronge, Frank  
Ev. Kirchengemeinde Habinghorst, Ev. Kirchenkreis Herne

## **Stellenangebote**

### **Pfarrstellen**

## **Evangelische Kirche von Westfalen**

### **Kreispfarrstellen**

2. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. August 2012 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Arnsberg zu richten.

### Verbandspfarrstellen

19. Verbandspfarrstelle (Bildungsarbeit), Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, zum 1. April 2012 (befristet für acht Jahre, Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen zu richten.

### Gemeindepfarrstellen

#### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. April 2012 (Dienstumfang 50 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Juni 2012 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. Mai 2012 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

#### Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

#### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. April 2012 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Herne an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandspfarrdienst in Kolumbien

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá/Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden).

Die Gemeinde erwartet

- ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können,

- Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen,
- die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld, in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten,
- Lebenslust, die sich u. a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern,
- Problembewusstsein für die politische, gesellschaftliche und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft, in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen,
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und/oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen,
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind, viel Zeit und Kraft zu investieren.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) (Kennziffer 2022).

Für weitere Informationen steht Ihnen Oberkirchenrätin Dr. Uta Andréa (Tel.: 0511 2796-224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt, Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Achim Richter, Annett Gamisch,  
Elmar Heil:  
„Der Wirtschaftsausschuss  
in kirchlichen Einrichtungen.  
Evangelische und Katholische Kirche“  
Rezensent: Reinhold Huget**

Luchterhand Fachverlag, Köln 2011, XVI und 326 Seiten, kartoniert, 39 €, ISBN 978-3-472-07844-9

§ 34 Mitbestimmungsgesetz der EKD (MVG.EKD) regelt den Informationsanspruch der Mitbestimmung (MAV), der zur Durchführung ihrer Aufgaben eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung durch die Dienststellenleitung vorschreibt. Über den Zeitpunkt und den Umfang der Unterrichtung wird viel gestritten. Eine Information ist aus Sicht der MAV immer dann als „rechtzeitig“ anzusehen, wenn die beabsichtigte Maßnahme noch gestaltunfähig ist und die Beiträge der MAV eine angemessene Berücksichtigung finden können. Eine Information ist „umfassend“, wenn die MAV über alle Daten und Fakten verfügt, die auch der Dienststellenleitung als Grundlage für die Meinungsbildung vorliegen. Die Autoren des Handbuchs sprechen in diesem Zusammenhang vom „Grundsatz der Waffengleichheit“. Ein gesteigerter Informationsanspruch besteht nach § 34 Absatz 2 MVG.EKD in rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitenden, denn in diesen Einrichtungen hat die Dienststellenleitung die Mitbestimmung regeltätig über die wirtschaftliche Lage, geplante Investitionen, Rationalisierungsvorhaben usw. zu informieren. Im Zuge der Professionalisierung der Arbeit kann nach § 23a MVG.EKD ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden, der auf Grundlage von wirtschaftlichen Informationen aus der Hand der Dienststellenleitung über die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten der Dienststelle zu beraten hat. Die Autoren, Achim Richter, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Annett Gamisch, Dipl.-Betriebswirtin und Geschäftsführerin des Instituts für Personalwirtschaft GmbH, Fulda, Elmar Heil, Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, beschreiben die Arbeit des kirchlichen Wirtschaftsausschusses in rechtlicher, kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Sicht. Dazu werden konkrete Handlungsempfehlungen gegeben, damit der Wirtschaftsausschuss sein Informations- und Beratungsrecht einfordern und durchsetzen kann. Zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wurden wichtige Punkte im Werk layoutmäßig als „Praxistipps“, weitergehende „Leseempfehlungen“ und „Auszüge aus der Rechtsprechung“ herausgestellt. Einige Schaubilder fassen kompakt rechtliche Ausführungen zusammen.

Das Buch bietet für die Mitglieder der MAV eine wichtige Orientierungshilfe, um sich in die schwierige Materie angemessen einarbeiten zu können, damit sie ihr kirchliches Amt verantwortungsbewusst wahrnehmen können. Ebenso kann das Werk allen Führungskräften zur Anschaffung empfohlen werden.

**Hans-Martin Lübking:  
„Persönlich genommen.  
Ein Andachtsbuch“  
Rezensentin: Prof. Dr. Martina Plieth**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2011, 1. Auflage, gebunden, Pappband, 272 Seiten, 19,99 €, ISBN 978-3-579-05941-9

Hans-Martin Lübking legt ein aufwendig gearbeitetes Buch vor, in dem 130 biografische Kurzporträts von interessanten biblischen und außerbiblischen Persönlichkeiten in 65 Kapiteln präsentiert werden. Er arbeitet „wochenorientiert“, beginnt mit Neujahr, folgt dann dem Kirchenjahr und endet mit Silvester. In jedem einzelnen so entstehenden Abschnitt finden sich neben den lebensgeschichtlichen Überblicken der für eine bestimmte Kalenderwoche vorgesehene biblische Wochenspruch, ein alltagsnah formuliertes Gebet und passende Gesangbuchverse. Die so zustande kommende umfangreiche Sammlung wird an der ein oder anderen Stelle durch zusätzliche, thematisch stimmig ausgewählte literarische Texte und Bilder sinnvoll ergänzt. Leser/innen erhalten so in gebündelter Form eine Vielzahl von kenntnisreichen Informationen und weiter- bzw. tiefer führenden (Denk-)Anregungen für sich selbst und die (Verkündigungs-)Arbeit mit anderen. Dieser Umstand macht Lübking's Publikation sehr empfehlenswert – allerdings nicht völlig uneingeschränkt, da sie unter Umständen auch „enttäuschen“ kann. Wer auf Grund des Untertitels „Andachtsbuch“ davon ausgeht, in „Persönlich genommen“ fix und fertig ausformulierte, nur noch abzulesende Andachten vorzufinden und so eines „Eigenbeitrags“ entledigt zu sein, wird mit dem „Ende einer (Selbst-)Täuschung“ konfrontiert. Die eingebrachten biografischen Porträts sind zwar allesamt „andachtsfähig“, also im Rahmen der kleinen Form eines Gottesdienstes gut verwendbar, aber nicht unverändert bzw. durch bloße Hinzufügung liturgischer Elemente bereits per se Andacht. Außerdem dürften zwei hintereinandergeschaltete Lebensgeschichten (von biblischen und außerbiblischen Persönlichkeiten) für die meisten Andachten und Andachtsteilnehmer/innen sowohl von der Menge des Inputs her als auch im Blick auf die zeitliche Länge ihrer Darbietung „zu viel des Guten“ sein. An dieser Stelle gilt: „Lesen allein tut's freilich nicht; selbst ist der Mann/die Frau“ und „weniger ist auf jeden Fall mehr“. Aber das spricht nicht gegen Hans-Martin Lübking's Buch, sondern ausschließlich gegen eine Verwendung bzw. Verzweckung desselben unter ausschließlich arbeits- und zeitökonomischen Gesichtspunkten.

**Frank Crüsemann:  
„Das Alte Testament  
als Wahrheitsraum des Neuen.  
Die neue Sicht der christlichen Bibel“  
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2011, 384 Seiten, 6 farbige Abbildungen, gebunden, € 29,95, ISBN 978-3-579-08122-9

Bei manchen Büchern wundert man sich, dass sie bislang noch nicht konzipiert wurden. Dies gilt auch für das jetzt erschienene Werk „Das Alte Testament als Wahrheitsraum des Neuen“ des emeritierten Alttestamentlers Frank Crüsemann, der von 1980 bis 2004 an der Kirchlichen Hochschule Bethel lehrte. Mit seinem lesenswerten Buch stellt der Verfasser den traditionellen christlichen Umgang mit dem Alten Testament infrage. Seiner festen theologischen Überzeugung nach geht es in beiden Testamenten „um die gleiche Zuwendung zu den Armen, die gleiche befreiende Wirkung der Gegenwart Gottes, die gleiche Frage nach der Gerechtigkeit, die gleiche Rede von Liebe und Barmherzigkeit, kurz: In beiden Teilen ging es um den gleichen Gott“ (S. 24). Daraus zieht er den Schluss, dass von einer „Herabstufung“ der Bibel Israels nicht geredet werden kann. Sie enthält keine mindere Wahrheit, d. h., von einem „zweiten Rang kann nicht die Rede sein“ (S. 136). Vielmehr gilt es, die Aussage von Paulus ernst zu nehmen, „nicht über das, was in der Schrift steht, hinauszugehen“ (1. Kor. 4, 6). Dies bedeutet, dass die „Schrift“, die in der christlichen Tradition dann zum Alten Testament geworden ist, bereits die ganze Wahrheit Gottes enthält, sprich: der Wahrheitsraum des Neuen Testaments ist. Das Alte Testament muss also „für ChristInnen und die christliche Theologie, ja letztlich für den christlichen Glauben denselben theologischen Rang haben, den es im Neuen Testament hat, den es also für Jesus und für die Verfasser und Verfasserinnen der (meisten) neutestamentlichen Schriften hat“ (S. 28). Crüsemann geht es in seinem Buch darum, „festgefahrene und eingespielte Lesemuster aus innerbiblischen Bezügen der Texte selbst heraus zu prüfen und zu verändern“ (S. 23). Seine Sicht des Alten Testaments ist dabei gegen die nachbiblische Überordnung des Neuen über das Alte Testament gerichtet, die beispielsweise aus christologischen Erwägungen jahrhundertlang immer wieder erfolgte. Diese neue Sicht des Alten Testaments ist, wie er im ersten Teil seines Buches deutlich betont, eine Konsequenz des jüdisch-christlichen Gesprächs seit den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts, das zu einem veränderten Verhältnis der Kirche zum Judentum mit entsprechenden Folgen auch für die theologische Theoriebildung geführt hat.

Im zweiten Teil seines Buches untersucht der Verfasser die bisherigen Modelle einer Zuordnung von Neuem und Altem Testament einschließlich der jeweiligen Aporien der Modelle. Dabei unterscheidet er vier idealtypische Modelle, auf die sich alle Zuordnungsmodelle zurückführen lassen: Das Modell der völligen Ablehnung (Marcion oder die deutschen Christen),

das Modell der Kontraste (Emanuel Hirsch, Friedrich Schleiermacher oder Rudolf Bultmann), in dem bekannte Gegensätze gegenübergestellt werden (z. B. das Gesetz und seine Überwindung im Evangelium), das Modell des Alten Testaments als Christuszeugnis (Martin Luther) oder das im Prozess der historisch-kritischen Forschung entstandene Modell der Relativierung und Selektion des Alten Testaments (Gotthold Ephraim Lessing, Dietrich Bonhoeffer oder Gerhard von Rad). Alle vier Modelle sind dabei dem Gedanken verpflichtet, dass das Neue Testament das Alte in irgendeiner Weise übertrifft und dass die Juden „in jedem Falle theologisch nicht mehr im Spiel“ sind (S. 64). Auch die bisherigen Konzepte einer Biblischen Theologie werden von Crüsemann in diesem Zusammenhang wegen der Rolle und Bedeutung, die dem Alten Testament zugesprochen wird, kritisiert. Aller christlichen theologischen Theoriebildung seit dem 2. Jahrhundert liege ein Elementarmuster zugrunde, das hermeneutisch von der Prämisse einer Überordnung des Neuen Testaments über das Alte ausgeht. Dieses Elementarmuster gelte es zu verändern. Dass dies möglich ist, zeigt ein weiterer Schritt in seiner Argumentation, in dem neue Ansätze zur Deutung des Alten Testaments vorgestellt werden, deren Grundlagen die theologische Anerkennung des Judentums und das uneingeschränkte „Weiterbestehen des Bundes Gottes mit Israel und der bleibenden Erwählung des jüdischen Volkes“ (S. 81) sind. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auch auf die Stellungnahme der Evangelischen Kirche von Westfalen (1999) verwiesen, in der sich die Landessynode „von jeglicher Judenmission“ distanziert.

Im dritten Teil seines Buches (Die jüdische Bibel als „Schrift“ des Neuen Testaments) überprüft Crüsemann seine Thesen an den Aussagen des Neuen Testaments. Dabei beleuchtet er zunächst die Frage: „Was bedeutet das Alte für das Neue Testament?“ (S. 93). Ausführlich werden die intertextuellen Bezüge zwischen dem Alten und Neuen Testament untersucht. Der Verfasser kommt dabei zu dem Ergebnis: „Es gibt im Neuen Testament kein Substrat, keinen Kern, keine christliche Wahrheit, die nicht alttestamentlich gewonnen wäre“ (S. 137). Die Bibel Israels ist die „Schrift“, sie ist „gültig und in Kraft, sie ist vorgegeben und wird bestätigt. Von einer Herabstufung, einer minderen Wahrheit [...] kann nicht die Rede sein“ (S. 136). Zu Recht betont Crüsemann, dass anderslautende Aussagen über die Bedeutung des Alten Testaments von späterer theologischer Theoriebildung beeinflusst sind. Bei Matthäus oder Paulus sind solche Aussagen nicht vorhanden. Was ist dann aber das „Neue im Neuen Testament“ (S. 152)? Für den Verfasser steht außer Frage, dass „ein großer Teil der neutestamentlichen Aussagen über das Neue aus dem Alten Testament stammt“ (S. 154). Das Neue, das im Alten Testament erwartet wird, wird mithin im Neuen Testament bestätigt. Das Neue „ist – natürlich durch Christus vermittelt – die lang erwartete, endliche Wirksamkeit dessen, was seit Langem als Neues erwartet und als dieses Neue inhaltlich auch bekannt war“ (S. 162). Eingehend beleuchtet er in diesem Zu-

sammenhang auch die Bezeichnungen „alter Bund“ und „neuer Bund“. Crüsemanns Sicht des Alten Testaments führt zwangsläufig zu der Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Gott Israels, den Völkern und der Kirche. Diese Frage erläutert er an Gen. 12, 1–3. Mit Recht betont er dabei, dass Gott seinen Segen nicht an „uns bindet“, sondern „an das Verhalten gegen Abraham und Sara und ihre Nachfahren“ (S. 198). Und genau dieser Sachverhalt ist in der Christenheit „grundsätzlich geleugnet worden“ (S. 198). Wird der Begriff „Volk Gottes“ dagegen auf die christliche Kirche bezogen, wird er zu etwas grundsätzlich anderem.

Der vierte Teil behandelt das Thema „Der Gott der jüdischen Bibel und die Messianität Jesu“. Dabei beschäftigt sich der Verfasser zunächst eingehend mit der Frage „Erfüllung oder Bestätigung der Schrift“. Erfüllung heißt dabei für ihn „vollmächtige Inkraftsetzung der Schrift“ (S. 255). Weitere zentrale Themen, an denen Crüsemann seine These überprüft, sind die Präexistenzaussagen der Schrift und die Auferstehung Jesu. Auch die Auferstehung Jesu verbleibt im Wahrheitsraum der Schrift. Die Schrift ist notwendig, um überhaupt zu erkennen, was geschieht und wer da ist. „Nur wenn das, was das Alte Testament über Gott und Gottes Macht über den Tod sagt, wahr ist, nur dann und nur in dem dadurch eröffneten Raum kann auch das wahr sein, was über die Auferstehung Jesu erfahren und gesagt wurde“ (S. 287).

Im Schlusskapitel (Der Wahrheitsraum der Schrift und das neutestamentliche „Jetzt“ des Heils) bringt Crüsemann sein Konzept auf den Punkt. Auch der messianische Glaube an Jesus Christus bewegt sich im Raum der Schrift. Dies gilt auch für die in „der Gegenwart so wirksame Kraft des Geistes“. Sie ist „ohne den Kontakt mit der Schrift nicht zu denken“ (S. 340).

Crüsemann ist ein spannendes Buch gelungen, das zum Nachdenken einlädt. Es hat, wenn es ernst genommen wird, grundlegende Konsequenzen für die theologische Theoriebildung.

**Klaus Reichert:**  
**„Türkische Tagebücher.“**  
**Reisen in ein unentdecktes Land“**  
**Rezensent: Gerhard Duncker**

S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main 2011, 190 Seiten, Hardcover mit Schutzumschlag, 22,95 €, ISBN 978-3-10-062949-4

Der Literaturwissenschaftler Klaus Reichert, emeritierter Professor für Anglistik und Amerikanistik und von 2002 bis 2011 Präsident der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, bereist die Türkei und schreibt ein Reisetagebuch für eine akademisch gebildete und auch sonst kenntnisreiche Leserschaft. Wenn man weiß, was eine Terzerole, ein Patronymikon oder ein Mugarnas-Stil jeweils ist, kommt man gut durch den Text. Aber auch der Leser, der einen Begriff nachschlagen muss, liest das Tagebuch mit Gewinn.

Reichert beschreibt seine Reise in ein „unentdecktes Land“, die er auf Einladung des Goethe-Instituts nach

Anatolien, Istanbul und in die alte osmanische Hauptstadt Edirne unternimmt. Besonders der erste, Anatolien gewidmete Teil des Buches hat den Rezensenten begeistert. Harran, durch das einst Abraham zog, Urfa, der Wohnort Hiobs, der im türkischen Eyüp heißt, die Begegnungen mit Teppichhändlern, Kalligrafen oder Silberschmiedern zeichnen ein lebendiges und authentisches Bild des Ostens der Türkei. Immer wieder geht der Blick zurück in die Geschichte(n) der Menschheit („Geschichten sind immer Geschichten, die aus anderen Geschichten stammen, in andere Geschichten münden, lauter Originale, lauter Imitate, Variationen eines Ursprünglichen, das es nicht gibt“, S. 31).

Mitreibend ist Reicherts Beschreibung der Hagia Sophia, der einst größten Kirche der Christenheit, auch wenn ihm nicht zuzustimmen ist, wenn er in diesem Zusammenhang „eine erbärmliche christliche Realität“ in Istanbul konstatiert (S. 146). Klein ja, aber nicht erbärmlich!

Gegen Ende wird das Tagebuch sehr speziell. Die Verbindung zwischen Kelimteppichen und moderner Musik wird nicht jeder verstehen, das übrige Tagebuch entschädigt den Leser dennoch.

Eine kleine Anmerkung zum Schluss, sozusagen als „PS“: Wenn man als Autor – zu Recht – großen Wert auf die Sprache legt, sollte man es auch nicht am Respekt gegenüber einer anderen Sprache – in diesem Fall der türkischen – mangeln lassen. Wenn Reichert zu Beginn des Buches auf die türkische Schreibweise hinweist, sollte er auch selber korrektes Türkisch schreiben, sei es bei Städtenamen, Moscheebezeichnungen oder einzelnen Wörtern.

Ich würde mir eine Fortsetzung der Reisetagebücher Reicherts wünschen. Vielleicht lädt das Goethe-Institut ihn ja ein zweites Mal nach Istanbul ein. Dann sollte er auch noch einmal nach Yeniköy fahren, das nicht, wie er meint (S. 149), im asiatischen, sondern im europäischen Teil Istanbuls liegt.

**Lamya Kaddor, Rabeya Müller,**  
**Harry Harun Behr u. a. (Hrsg.):**  
**„Saphir 7/8 –**  
**Religionsbuch für junge Musliminnen**  
**und Muslime“**  
**Rezensent: Christian Fabritz**

Kösel-Verlag, München 2011, 216 Seiten, ca. 250 Abbildungen, durchgehend vierfarbig, Paperback, Broschur, 14,99 €, ISBN 978-3-466-50783-2

Wie schon Saphir 5/6 (s. Rezension in KABl. 2009 S. 19) will auch das Religionsbuch für die Klassen 7 und 8 die muslimischen Schülerinnen und Schüler „wie ein Edelstein begleiten und die kostbaren Seiten des Islams nach und nach zum Leuchten bringen“ (Vorwort). In sehr ansprechender Weise wird dieser Anspruch in 15 Kapiteln, denen ein Nachschlageteil (Lexikon; Handwerkszeug – Mundwerkzeug – Augenwerkzeug ...) angefügt ist, eingelöst.

Dem Alter der Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 7 bzw. 8 entsprechend, begegnen verstärkt Fra-

gen nach der eigenen Identität und die Auseinandersetzung mit der Identität der anderen. Wie im Band 5/6 nimmt der Weg der Kapitel seinen Ausgangspunkt bei Gott: Gott schenkt Weisheit; Freundschaft und Liebe; Gutes tun – was noch?; Leben zwischen Sucht und Sinn; Frauen am Ball; Weniger ist mehr; Gut in Form; Geschickte Botschafter; Qur'ān lernen; Sunna – Entscheidungsfragen; Aus Geschichte lernen; Muslimisches Leben in Europa; Jüdinnen und Juden; Christinnen und Christen; Zeitlebens feiern.

Den Autorinnen und Autoren geht es darum, dass sich die Schülerinnen und Schüler – in Deutschland lebende Musliminnen und Muslime – mit dem zur Verfügung gestellten Material auseinandersetzen und diskutieren, um ihren eigenen Standpunkt zu finden und ihre Überzeugungen gut zu begründen. Einige Einblicke sollen dies im Folgenden veranschaulichen:

Kapitel 4 („Leben zwischen Sucht und Sinn“) thematisiert verschiedene Gefährdungen, auch religiös begründete Gefährdungen werden thematisiert. Dabei werden die Jugendlichen als Dialogpartner ernst genommen: „Es ist nicht immer einfach, die Qualität einer Organisation oder Gruppe zu erkennen: Was macht sie sinnvoll, was macht sie gefährlich? Folgende Fragen und Beobachtungen können dabei helfen: Trifft sich die Gruppe im öffentlichen Raum oder heimlich? Ist sie in der Moschee bekannt? Kennt man dort ihre Mitglieder? Wie wird mit kritischen Fragen umgegangen? [...] Wie reagiert die Gruppe, wenn man aussteigen will?“ (S. 51).

Im Blick auf den Ansatz von Identität und Verständigung werden immer wieder christliche und jüdische Perspektiven aufgenommen. Ein Beispiel: „Gottes Bibliothek“ (S. 106 f.) nimmt Tora, Neues Testament und Qur'ān gemeinsam in den Blick: „Ein Lichtstrahl – viele Texte. Formuliert, was die heiligen Schriften über sich selbst aussagen. Findet die Gemeinsamkeiten dieser Textaussagen in den heiligen Schriften. Überlegt, wie sie die Gläubigen aller Religionen zu einem guten Zusammenleben verhelfen können. Erkennt ihr ein gemeinsames Ziel in den Aussagen?“

„Eins sein?“ heißt der Impuls auf S. 130 – kombiniert mit einem Muhammad zugeschriebenen Ausspruch: „Die Vielfalt der Meinungen in meiner Gemeinschaft ist ein Segen für die Menschen.“

Kritische Fragen, die junge Menschen beschäftigen, werden offen aufgenommen: „Worum dreht's sich?“ (S. 142 f.). Die Ideengeschichte des Islam in ihrer Vielfalt wird nachgezeichnet. „Zeit, dass sich was dreht“ heißt die einen Grönemeyer-Song zitierende Überschrift des Abschnitts, der das Anliegen der Theologie wesentlich mit dem lebensdienlichen Verstehen in Verbindung bringt.

Die Kapitel 13 und 14 stellen Judentum und Christentum so vor, wie diese sich jeweils selbst verstehen. So begegnet hier der Gottesname ohne die sonst hochgestellt angefügte arabische Schreibung von gepriesen und erhaben ist ER.

Die Abschnitte „Fest glauben“ und „Fest halten“ (S. 186 f. bzw. S. 188 f.) widmen sich islamischen, jüdischen und christlichen Festen. Auch hier wird der dialogische Ansatz des Werks sehr deutlich: „Nicht-Muslime kennen diese Feste vielleicht nicht. Stellt euch vor, ihr würdet eine Ausstellung zu den wichtigsten Festen planen. Wie würdet ihr sie gestalten?“ (S. 187). „Feste Feiertage“ zeigt einen Mailwechsel zweier Jungen, die ihre Ferien in Jerusalem bzw. Istanbul verbringen und dort das Miteinander der Religionen beobachten. „Das Leben feiern“ stellt dann mit den Stationen Geburt, Ehe und Tod auf einer gemeinsamen Doppelseite (S. 192 f.) dar, wie im Judentum, im Christentum und Islam jeweils diese Stationen im Leben eines Menschen begleitet werden.

Das hohe Niveau, das der Band 5/6 – auch für andere Materialien für den islamischen Religionsunterricht – als Maßstab gesetzt hat, wird durchgehend gehalten. Die Impulse der Aufgabenstellungen eröffnen anspruchsvolle (Lern-)Prozesse, die neben der kognitiven auch die affektive Dimension des Lernens berücksichtigen. Ansprechende Illustrationen und sorgfältig ausgewählte Fotos bieten in Verbindung mit den Texten eine Vielzahl von guten Gesprächsanlässen.

Bei Saphir 7/8 handelt es sich um ein Religionsbuch, das sich durch eine völlig überzeugende Schülerorientierung auszeichnet.

Angekündigt sind neben dem Schülerband Saphir 9/10 (November 2012) und den Lehrermaterialien 7/8 bzw. 9/10 auch eine Audio-CD sowie Farbfolien.

Evangelische Kirche  
von Westfalen

# Kirchliches Amtsblatt Westfalen

## Printausgabe

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen!

Kirchliches Amtsblatt  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld, 30. Oktober 2009  
Nr. 10

Inhalt	
<b>Gesetze / Verordnungen / Andere Normen</b>	
Aufhebung des Synodalratswahlgesetzes	246
<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>	
Kirchliches Arbeitsrecht	246
I. Arbeitsverträge zur Änderung des BAT/Kf, des MT/Arb-Kf und des TV-Kirch-Kf	246
II. Arbeitsverträge zur Änderung des TV-Kirch-Kf	247
III. Arbeitsverträge zur Änderung des Kirchenvertrages	247
<b>Satzungen</b>	
S. Auswahl der Synode des Kirchlichen Zentralvereins für die Kirchenleitung Westfalen	248
<b>Urkunden</b>	
Aufhebung des Gesamtarchivs der Evangelischen Kirchenämter in Westfalen-Land	252
Aufhebung des 1. Pfarrvertrages der Ev.-Luth. Kirchenleitung des Kirchenamtes Bielefeld	252
<b>Beauftragte</b>	
Bestimmung der Stellvertreterinnen der (1. Kirchenräte der Ev. Kirchenämter Westfalen)	253
Bestimmung der Stellvertreterinnen der (2. Kirchenräte der Ev. Kirchenämter Westfalen)	254
Bestimmung der Stellvertreterinnen der (1. Pfarrverträge der Ev. Kirchenämter Westfalen)	254
Bestimmung der Stellvertreterinnen der (2. Pfarrverträge der Ev. Kirchenämter Westfalen)	254
<b>Bekanntmachungen</b>	
Verfall des Gesamtarchivs	255
Aussetzung eines Wahlenvertrages	255
<b>Aus-, Fort- und Weiterbildungen</b>	
Hauswirtschaftslehre und Klausurenarbeiten	255
VSP/DAK-Lehrerfortbildung	256
Ababschlusskolloquium 2010	256
<b>Personalausweisungen</b>	
	256

### Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 30,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 3,00 € (inklusive Versand)

### Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsregelungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neu erschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

### Kirchliches Amtsblatt online

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999 als PDFs
- kostenlos nutzbar
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.

## Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Bestellvordruck online unter [www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen](http://www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen) aufrufbar

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21/594-129)**

Ja, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **30,00 €** inklusive Versand.

Ja, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. der Ausgabe \_\_\_\_\_ zum Preis von **3,00 €** inklusive Versand.

Das Jahresabo ist bis zum 15.11. zum Jahresende kündbar.

Name

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 05 21/594-319

E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)



## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### TOYOTA-Rahmenvertrag: Rabattaktion für AYGO und YARIS

Der HKD-Rahmenvertrag mit Toyota bietet Preisnachlässe für Kunden aus Kirche und Diakonie. Für zwei beliebte Toyota-Modelle können Sie für kurze Zeit mit besonders hohen Aktionsrabatten kalkulieren:

**Aygo (Benzin): 25 %**  
**Yaris (Benzin, Diesel): 25 %**

Für unsere  
Kunden kostenlos:  
der  
HKD-Bezugsschein

Gültig bis **30.06.2012** (Zulassung).  
Das Fahrzeug muss auf die Einrichtung zugelassen werden.

Fragen Sie Ihren Toyota-Händler nach der Sonderaktion im Rahmenabkommen 000900!

**Alle aktuellen Toyota-Konditionen (auch für Mitarbeiter) finden Sie im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Stand: Februar 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)  
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich